



1.S.C Gröbenzell - Beitrittserklärung Fussball

Mitgliedsbeiträge Stand Januar 2009-10-09

Aktiv	94.-
Passiv	59.-
Senior	25.-
Kind/Jugend	84.-
zweites Kind	60.-
Weitere Kinder	48.-

„Änderungen sind vorbehalten“

Kündigung:

Der Austritt ist jeweils nur zum Jahresende (31.12.) möglich, und muss durch schriftliche Kündigung spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres erfolgen. Verspätet erfolgte Kündigungen entbinden nicht von der Beitragszahlung oder sonstige Verpflichtungen. Der Unterzeichnende erklärt für sich bzw. für sein minderjähriges Kind den Eintritt in den Verein unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung werden beachtet. Ihre Daten werden nur für Zwecke des Vereins verwendet.

Name, Vorname _____

Titel, Beruf _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Telefon _____

Sind Sie bereits Mitglied in einer anderen Abteilung des 1.S.C Gröbenzell Ja nein

Wenn ja, welche Abteilung? _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Verein widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines /unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen (sollte bereits eine Einzugsermächtigung vorliegen, so wird der Beitrag aufgrund dieser Einzugsermächtigung abgebucht)

Kto.Nr. |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Blz. |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber, wenn vom Mitgliedsnamen abweichend _____

Datum

Unterschrift des Mitgliedes oder Erz.berechtigter

Unterschrift des Kontoinhabers

von der Abteilung auszufüllen

Eintrittsdatum: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Beitragsschlüssel: |_|_|_|_|_|

Beitrag im Eintrittsjahr _____ €

Aufnahme _____ €

vom Hauptverein auszufüllen

Mitgliedsnummer _____ Datum _____ Unterschrift _____

Auszug aus der Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „1.Sportclub Gröbenzell“ (1.SC Gröbenzell). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck unter der Nr. 70 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (aktive und passive) des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei der die Aufnahme beantragt wird.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12) möglich und muss dem Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter bis zum 30.09. (einzelne Abteilungen haben diesen Zeitpunkt verlängert) des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, wer gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt oder sich grob unsportlich verhält, unehrenhafte Handlungen begeht, mit der Zahlung des festgelegten Beiträge nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist im Verzug ist, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Sportstätte ihrer Abteilung im Rahmen der sportlichen Betätigung zu nutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern, den Verein und die Abteilungen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die bestehenden Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten.

§ 8 Mittel der Abteilungen

Die Abteilungen erhalten sich finanziell selbst durch Mitgliedsbeiträge die nach Art und Höhe von den einzelnen Abteilungen festgelegt werden, durch Erträge aus Veranstaltungen, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für Geschäfte die über die Aufgaben der laufenden Verwaltung hinausgehen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Ausschusses (der Ausschuss setzt sich zusammen aus: Vorstand, Vorstandschaft und die Abteilungsleiter oder deren Vertreter).

§14 Die Abteilungen

Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen abgewickelt. Die Organe der Abteilungen werden im zweijährigen Turnus anlässlich der Abteilungs-Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.